



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

Marcel Enderli

Juristische/r Sekretär/in mbA

Wilhelmstrasse 10 Postfach 8090 Zürich zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 258 82 62 marcel.enderli@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-1264/ME

Per E-Mail an:

daniel.bosshard@duernten.ch Politische Gemeinde Dürnten Herr Daniel Bosshard Rütistrasse 1 8635 Dürnten

Zürich, 26. Juli 2024

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GE-MEINDE DÜRNTEN / ZWEITER VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Bosshard

Das Gemeindeamt hat mit Schreiben vom 18. Juni 2024 eine erste Vorprüfung durchgeführt (erster Vorprüfungsbericht). Mit E-Mail vom 21. Juni 2024 unterbreitete die politische Gemeinde Dürnten unter Berücksichtigung des ersten Vorprüfungsberichts dem Gemeindeamt einen überarbeiteten Entwurf zur Prüfung. Gerne nehmen wir nachfolgend zum Entwurf Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Mustergemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom März 2023 "Parlamentsgemeinde" vom März 2023 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

Im ersten Vorprüfungsbericht hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass bei einer Teilrevision die geänderten, aufgehobenen und neu eingefügten Absätze / Ziffern zu kennzeichnen sind und nicht der ganze betroffene Artikel. Auf der Grundlage des von Ihnen nun eingereichten überarbeiteten Entwurfs können wir nicht feststellen, ob sie dies umgesetzt haben. Deshalb wiederholen wir hiermit diesen Hinweis.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 9 Ziff. 2

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz hatten wir im ersten Vorprüfungsbericht betreffend Art. 9 Ziff. 2 empfohlen, die Zusatzkredite auch in Bezug auf neue wiederkehrende Ausgaben explizit zu regeln. Dies ist erfolgt. Bei der erneuten Durch-

sicht ist uns aufgefallen, dass der Zusatz «neu» fehlt. Wir empfehlen Ihnen, dies wie folgt zu ergänzen (Formulierungsvorschlag, Ergänzungen fett markiert): «Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben [...].»

Dasselbe gilt für die Artikel 16 Ziff. 4, Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2. In Art. 42 Ziff. 3 ist die Formulierung für die neuen einmaligen Ausgaben vollständig, nicht hingegen diejenige für die neuen wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 9 Ziff. 2.1, Art. 16 Ziff. 4.1, Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3.1

Die Bestimmungen sehen Betragslimiten für die Bewilligung von Investitionen in Wohnraum des Verwaltungsvermögens vor. Im ersten Vorprüfungsbericht hatten wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass eine Regelung für Investitionen in Wohnraum des Verwaltungsvermögens nicht notwendig ist und auch nicht der Zielrichtung des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 entspricht. Wir fragten uns zudem, ob für politisch heikle Geschäfte eigene Betragslimiten vorgesehen werden sollen. Des Weiteren führten wir aus, dass eine Aushöhlung des Finanzreferendums nicht erlaubt wäre. Um eine mögliche Verletzung des Finanzreferendums ausschliessen zu können, baten wir Sie, uns die Ausgabenbeschlüsse sämtlicher Organe für Investitionen in Wohnraum des Verwaltungsvermögens seit 2014 einzureichen.

In Ihrem E-Mail vom 21. Juni 2024 führen Sie aus, dass der Grund für die Erhöhung der Kompetenzen des Gemeinderates für Investitionen in Liegenschaften im Verwaltungsvermögen darin liege, dass die Gemeinde schneller Häuser zu Wohnzwecken für Asylsuchende kaufen können soll. Bislang sei die Kompetenz hierfür viel zu tief gewesen und der Gemeinderat habe bei den aktuellen Liegenschaftspreisen nicht selbständig handeln können bzw. keine Chance gehabt, auf dem Markt mitzuhalten.

Die von Ihnen eingereichten Ausgabenbeschlüsse für Investitionen in Wohnraum des Verwaltungsvermögens zeigen, dass der maximale Betrag für eine einmalige neue Ausgabe bei Fr. 545'400.- lag (Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2020 betreffend Kreditbewilligung über Fr. 545'400.- für Neubau Wohnunterkunft). Dieser Betrag liegt deutlich unterhalb der als Kompetenz-Obergrenze des Gemeinderates für neue einmalige Investitionen in Wohnraum des Verwaltungsvermögens im Entwurf der Gemeindeordnung vorgesehenen Fr. 2'000'000.-.

Da die Stimmberechtigten an der Urne erst ab Fr. 5'000'000.- abstimmen dürften und die eingereichten Beschlüsse betragsmässig bis maximal Fr. 545'400.- gehen, wäre zudem möglicherweise nicht mehr sichergestellt, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden könnten. Dies ist mit Blick auf Art. 86 Abs. 2 lit. a KV und § 107 Abs. 3 GG rechtlich nicht unproblematisch. Zugleich können wir das Bedürfnis des Gemeinderates nachvollziehen, auf dem Immobilienmarkt in Bezug auf Wohnraum für Asylsuchende jeweils innert kurzer Frist handlungsfähig sein zu wollen. Zudem betrifft die betragsmässig hohe Kompetenz des Gemeinderates nur einen bestimmten Bereich (Investitionen in Wohnraum des Verwaltungsvermögens).

Deshalb erachten wir eine separate Finanzkompetenz für Ausgaben betreffend Wohnraum von Asylsuchenden im Verwaltungsvermögen vorliegend als genehmigungsfähig. Aufgrund von Art. 86 Abs. 2 lit. a KV und § 107 Abs. 3 GG empfehlen wir Ihnen dennoch, die Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung für



Investitionen in Wohnraum des Verwaltungsvermögens im Vergleich zu den im Entwurf vorgesehenen Beträgen von Fr. 2'000'000.- und Fr. 5'000'000.- noch zu senken.

Mit Blick auf die Urnenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung möchten wir betonen, dass es wichtig ist, den Stimmberechtigten im Beleuchtenden Bericht den Inhalt der Vorlage transparent darzulegen. Insbesondere sollte den Stimmberechtigten erklärt werden, dass die Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung für Ausgaben für Asylunterkünfte stark erhöht werden.

Zudem hatten wir im ersten Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass der Ausdruck «Investition» in Wohnraum des Verwaltungsvermögens zu Rechtsunsicherheit und Problemen bei der Auslegung führt. In der überarbeiteten Synopse wird nun die Ausdrucksweise «der Kauf und die Investition» verwendet. Da «Investitionen» in Verwaltungsvermögen stets zu einer Verminderung des Finanzvermögens führen, verwendet das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 hierfür den Begriff «Ausgabe». Wir empfehlen Ihnen vorliegend, diese gesetzliche Terminologie zu übernehmen. Zudem erscheint uns die Ausdrucksweise «Wohnraum des Verwaltungsvermögens» zu breit, da sie neben Wohnraum für Asylsuchende auch weiteren Wohnraum umfassen könnte. Wir empfehlen Ihnen deshalb im Sinne der Transparenz die folgende Ausdrucksweise: «neue einmalige Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende».

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Im ersten Vorprüfungsbericht hatten wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass zur vorliegenden Teilrevision eine Bestimmung über das Inkrafttreten in einem neuen Art. 59 im Anschluss an die bestehenden Art. 54 bis 58 einzufügen ist und haben einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreitet. Da in der von Ihnen eingereichten Synopse keine Bestimmung zur Inkraftsetzung enthalten ist, wiederholen wir vorliegend unseren Hinweis: Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eine Bestimmung zum Inkrafttreten zu ergänzen. Für unseren Formulierungsvorschlag verweisen wir auf den ersten Vorprüfungsbericht.

Bei einer Teilrevision müssen die Übergangs- und Schlussbestimmungen früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht verändert werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marcel Enderli

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der <u>Webseite des Kantons</u> Zürich.